

Gemeinde Steinreich

## **Bebauungsplan „Elysium Solar in Schenkendorf“**

### **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**

**im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.**

Die Gemeinde Steinreich hat gemäß § 4a Abs. 4 BauGB davon Gebrauch gemacht, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Wege der elektronischen Form durchzuführen. Aus diesem Grund wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Amts Unterspreewald (<https://www.unterspreewald.de/Rathaus-Dienstleistungen/Veroeffentlichungen/Bekanntmachungen.htm/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachung-der-Gemeinde-Steinreich-OT-Schenkendorf.html?keyword=114>) sowie auf dem DiPlanungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/verfahren/elysium-solar-schenkendorf/public/detail>) eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom **11.07.2025** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB informiert und um Stellungnahme bis einschließlich **22.08.2025** gebeten. Des Weiteren wurde eine Fristverlängerung bis zum **29.08.2025** gewährt.

#### Folgende, abwägungsrelevante Stellungnahmen sind eingegangen:

1. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, Schreiben vom 22.07.2025
2. Fachabteilung Immissionsschutz Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, Schreiben vom 18.07.2025
3. Landesbetrieb Forst Brandenburg, Bergstraße 25, 15907 Lübben, Schreiben vom 29.07.2025 und 22.10.2025
4. Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, Schreiben vom 18.07.2025
5. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, Schreiben vom 14.08.2025
6. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal, Schreiben vom 06.08.2025
7. Primagas Energie GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, Schreiben vom 14.07.2025
8. Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), Schreiben vom 20.08.2025
9. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam, Schreiben vom 21.08.2025
10. Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Schreiben vom 29.08.2025

#### Keine Anregungen oder Bedenken angemeldet haben:

1. Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, Frankfurter Straße 45, 15907 Lübben, Schreiben vom 17.07.2025
2. LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 20/21, 03046 Cottbus, Schreiben vom 06.08.2025
3. Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen 16, 15926 Luckau, Schreiben vom 04.08.2025
4. 50Hertz Transmission GmbH, Heidelstraße 2, 10557 Berlin, Schreiben vom 24.07.2025
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 18.07.2025

6. DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstrasse 23, 10969 Berlin, Schreiben vom 14.07.2025
7. EWE Netz GmbH, Copenburger Straße 302, 26133 Oldenburg, Schreiben vom 14.07.2025
8. Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Schreiben vom 01.08.2025
9. Fachabteilung Wasserwirtschaft Landesamt für Umwelt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, Schreiben vom 18.07.2025
10. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Schreiben vom 22.08.2025
11. Anglo American Exploration Germany GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 3-5, 65760 Eschborn, Schreiben vom 06.11.2025

Weitere Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass ihre Belange durch die Bauleitplanung nicht betroffen sind.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum vom **11.07.2025** bis einschließlich **22.08.2025** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Die Öffentlichkeit hat in diesem Zeitraum eine Stellungnahme abgegeben:

1. Bürger 1, Schreiben vom 15.07.2025

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<b>1. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom 22.07.2025</b>		
<p>unmittelbar angrenzend an das o. g. Vorhaben ist <b>derzeit ein Bodendenkmal</b> im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).<sup>1</sup></p> <p>BD 12782 Schenkendorf bei Golßen 1: Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter, Friedhof Neuzeit, Kirche deutsches Mittelalter, Kirche Neuzeit</p> <p>Sollten im Zusammenhang mit dem Vorhaben in diesem Bereich Bodeneingriffe erforderlich werden, gelten folgende Bestimmungen.</p> <p><u>Bodendenkmale (siehe Anlage):</u></p> <p>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige <b>denkmalschutzbehördliche Erlaubnis</b> bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige <b>fachgerechte Bergung und Dokumentation</b> nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 &lt;3&gt;, 9 und 11 &lt;3&gt;). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 &lt;3&gt;). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die*der Veranlasser*in <b>kostenpflichtig</b>. Zuwiderhandlungen können als</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte werden in der Begründung in Kapitel 4.11.1 „Bodendenkmal“ redaktionell ergänzt sowie in die Planzeichnung als Nachrichtliche Übernahme integriert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planung und Bauausführung honoriert.</p>	

<sup>1</sup> Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.



Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum <b>anzuzeigen</b> (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind <b>bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten</b>, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die*der Träger*in des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;).</p> <p><b>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</b></p> <p><b>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</b></p> <p><b>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:</b></p> <p><b>Dr. Julia Braungart, E-Mail: <a href="mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de">julia.braungart@bldam.brandenburg.de</a></b></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Denkmal ist nicht Teil des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).</p> <p>Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>		
<b>2. Fachabteilung Immissionsschutz Landesamt für Umwelt Brandenburg Schreiben vom 18.07.2025</b>		
<p>1. <u>Sachstand</u></p> <p>Antragsgegenstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) „Elysium Solar in Schenkendorf“ der Gemeinde Steinreich, Ortsteil Schenkendorf. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des VBP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-PV-Anlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. Die Errichtung von Speichermedien ist nur Optional. Das Plangebiet umfasst drei Teilflächen. In diesem Zusammenhang werden drei sonstige Sondergebiete (SO) „Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO und Verkehrsflächen festgesetzt. Die Ausrichtung der Module erfolgt in Nord-Süd-Ausrichtung der PV-Reihen</p> <p>Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Schenkendorf. Der Abstand von der Baugrenzen bis zum nächsten Wohngebäude liegt bei ~300m. 1500 nördlich schließt sich der Windpark Groß Ziescht an. Ein Teil der Windenergieanlagen ist aktuell im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	


Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p><u>2. Stellungnahme</u></p> <p>Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten und nachvollziehbar zu erläutern, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht- und Lärmemissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.</p> <p>Durch die PV-Anlage entstehen u.a. Blend- und Geräuschimmissionen. Der Argumentation, dass eine „Agri-PV-Anlage praktisch emissionsfrei“ ([1], S.22) ist, kann pauschal nicht gefolgt werden. Für die vorgelegte Planung ist nachvollziehbar zu beurteilen, ob die Emissionen zu schädlichen Umwelteinwirkungen an den nächstgelegenen Wohngebäuden führen können. Durch den im Norden der Ortslage Schenkendorf geplanten Windpark Groß Ziescht liegt eine gewerbliche Vorbelastung vor.</p> <p><u>Blendwirkungen</u></p> <p>Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.</p> <p>Im vorliegenden Einzelfall sind Beeinträchtigungen durch Blendung auf Wohnnutzung, auf Grund des Abstandes auszuschließen.</p> <p><u>Geräusche</u></p> <p>Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Speicherkomponenten, Wechselrichterstationen, Lüfter und Transformatoren hervorgerufen. Sie können mitunter Schalleistungspegel von 100 dB(A) pro Schallquelle erreichen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Begründung und des Umweltberichtes sind die Aussagen zu konkretisieren, hinsichtlich des Einflusses auf die Umwelt. Hier muss die pauschale Aussage korrigiert werden, dass kein Einfluss auf die Umwelt erzeugt wird. Jedoch gehen von Agri-PV-Anlagen nur eine sehr geringe beeinträchtigende Wirkung aus: Die Anlage und der Betrieb einer Agri-PV-Anlage funktionieren geräuscharm.</p> <p>Der Abstand fällt wesentlich größer aus als die in Rede stehenden 100 m. Die Planung muss in Zusammenhang mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan betrachtet werden. Dort wird die verbindliche Position der Agri-PV Module bestimmt. Die daraus resultierenden Abstände zur Wohnbebauung liegen hier bei mindestens 600 m, wodurch deutlich und hinreichend auf die Belange der Blendwirkungen eingegangen wurde. Es bedarf keiner Planänderung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Vorhaben ist von keinen Anlagen auszugehen, die entsprechendes Störpotenzial haben, insbesondere aufgrund der weiten Entfernung</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auch die Anzahl der Einzelkomponenten ist dabei von Belang.</p> <p>Aufgrund der Größe des Plangebietes, dem vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung und der Vorbelastung können bezüglich der Geräuschimmissionen unlösbare Immissionskonflikte auf Ebene des VBP ausgeschlossen werden.</p> <p><u>3. Fazit</u></p> <p>Den Annahmen zu den Auswirkungen der Planung (Blendwirkungen, Lärmimmissionen) in der Begründung und dem Umweltbericht auf die nächstgelegenen Wohnnutzung kann seitens des LfU nicht pauschal gefolgt werden. In den Planungsunterlagen ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen, dass an den Immissionsorten keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist.</p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Photovoltaikanlagen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Die Planungsunterlagen sind plausibel und nachvollziehbar zum Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes zu ergänzen. Die vorliegende Planung wird als realisierbar eingeschätzt.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>zur nächsten Wohnbebauung (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Die geringsten Abstände weisen hier mindestens ca. 600 m auf. Es bedarf weder einer Planänderung noch weiterführender Gutachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>3. Landesbetrieb Forst Brandenburg</b> <b>Schreiben vom 29.07.2025 und 22.10.2025</b></p>		
<p><u>Schreiben vom 29.07.2025</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 107 ha. Mit der Umsetzung sollen auf den betroffenen Flächen sowohl landwirtschaftliche Produkte (Hauptnutzung) als auch zugleich Solarstrom (Agri-PV) erzeugt werden.</p>		

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll der o.g. Geltungsbereich als sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Agri-PV und Landwirtschaft“ festgesetzt werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Waldflächen (grün markiert) i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04. 2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Eine Waldumwandlung für diese Flächen wird nicht in Aussicht gestellt! Die Waldflächen sind im Bebauungsplan entsprechend darzustellen, wie im Erschließungsplan ersichtlich (vom 10.06.2025).</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen</p> <p>1. Das umfallende Bäume die Anlagen beschädigen können. Bei einer zu geringen Abstandshaltung zu den angrenzenden Waldflächen kommt es zu einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht für den Eigentümer (§ 823 Schadensersatzpflicht BGB). In diesem Zusammenhang wird auf das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot hingewiesen.</p>	<p>Eine Waldumwandlung wird nicht angestrebt. Da es sich, wie im Telefonat vom 01.09.2025 zwischen der Sweco und Herrn Geßner des Forstamtes, jedoch um einen Waldweg handelt unterliegt dieser, bei planungsrechtlichem Eingriff, der Verpflichtung der Waldumwandlung.</p> <p>Der Weg wird aus der Planzeichnung entnommen - er wird lediglich für die Erschließung der Teilfläche genutzt und in Abstimmung mit dem Forstamt auf privatrechtlicher Ebene nur für eine zeitweilige Waldumwandlung angenommen (s.u. Stellungnahme vom 22.10.2025).</p> <p>Hierbei wurde nach Anfrage der Sweco beim Forstamt besprochen, dass für das vorliegende Vorhaben eine Zustimmung in Aussicht gestellt wird (s.u. Stellungnahme vom 22.10.2025).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hinreichende Abstände sind im Sinne des Betreibers sowie des Forstes gleichermaßen und werden planungsrechtlich fixiert (siehe VEP-Darstellungen). Hier wurde im Telefonat am 28.04.2026 mit dem Revierförster Hr. Geßner festgehalten, dass vom Stamm zum nächstgelegenen Agri-PV Modul mind. 25 m Abstand gehalten werden sollte. Dies gilt für alle Waldränder, die an den Geltungsbereich an-</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>2. Projektbezogene Kabeltrassen müssen außerhalb von Waldflächen verlegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Leitungsverlegung so zu planen, dass diese grundsätzlich auf Waldwegen erfolgt.</p> <p>3. Die Verlegung per Kabelpflug wird wegen der zu erwartenden Beschädigungen des Baumbestandes bzw. des Wurzelwerkes der Bäume grundsätzlich abgelehnt! Der Einbau soll in geschlossener Bauweise mittels Bohrspülverfahren erfolgen! Für mögliche Bohr- und Montagegruben im Wald, welche länger als 48 Stunden genutzt werden oder offenbleiben, ist ein Antrag auf zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Forstbehörde einzureichen. (<a href="https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/aufgaben-forstbehoerde/um-wandlung-von-wald/">https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/aufgaben-forstbehoerde/um-wandlung-von-wald/</a>)</p> <p>4. Es besteht gemäß § 15 LWaldG, ein allgemeines Betretungsrecht für „jedermann“ zum Zwecke der Erholung. Die Einzäunung der Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches schränkt dieses Betretungsrecht ein und wird gemäß § 18 LWaldG als Waldsperrung angesehen. Die Waldflächen müssen auch nach Inbetriebnahme des Solarparks frei zugänglich sein!</p> <p>5. Während der Bauphase dürfen keine nachteiligen Auswirkungen für die angrenzenden Waldflächen entstehen, d.h. beispielsweise keine Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub im Wald, keine Befahrung von Waldflächen und keine Schädigung des angrenzenden Baumbestandes. Die Funktion und die Bewirtschaftung der Waldflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>6. Die Vorgaben des Waldbrandschutzes sind einzuhalten (§ 20 und § 23 LWaldG). Unter Berücksichtigung der o.g. Auflagen und Bedingungen stimmt die untere Forstbehörde dem vorliegenden Bebauungsplan zu</p>	<p>grenzen. Dieser Anregung wird gefolgt und die Plangrundlage entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches werden keine Waldbereiche eingezäunt. Der in Rede stehende „Waldweg“ im Bestand, der SO 1 und SO 3 verbindet, wird auch weiterhin nicht eingezäunt und wird im Entwurf vollständig aus der Planzeichnung entfallen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p><u>Schreiben vom 22.10.2025</u></p> <p>auf Ihre Anfrage vom 15.09.25 per E-Mail erhalten Sie die nachfolgenden forstbehördlichen Hinweise zur Beachtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für alle betroffenen Waldflurstücke (Zufahrten, Lager-, und Baustelleneinrichtungenplätze, mögliche Bohr- und Montagegruben) ist ein Antrag auf zeitweilige Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Forstbehörde einzureichen (<a href="https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/aufgaben-forstbehoerde/umwandlung-von-wald/">https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/aufgaben-forstbehoerde/umwandlung-von-wald/</a>).</li> <li>2. Die Leitungsverlegung muss in den betroffenen Waldgebieten (siehe Anlage als „grüne Markierung“) grundsätzlich auf Waldwegen erfolgen.</li> <li>3. Der Einbau ist in geschlossener Bauweise mittels Bohrspülverfahren auszuführen. Ausnahmen sind bei einer Vor-Ort-Begehung im Vorfeld mit dem Revierleiter (siehe Bearbeiter Kopfbogen) festzulegen. Eine offene Bauweise wird wegen zu erwartender Beschädigungen des Baumbestandes bzw. des Wurzelwerkes der Bäume abgelehnt.</li> <li>4. Nach Abschluss der Kabelverlegungsarbeiten ist die Befahrbarkeit der Wege umgehend wiederherzustellen und der Boden so zu verdichten, dass dieser Weg wieder einer Traglast von 40 t standhält.</li> <li>5. Die Einverständniserklärungen der Eigentümer von sämtlich zu beanspruchenden Wald-Flurstücken sind einzuholen und vor Baubeginn dem Forstamt Dahme-Spreewald nachzuweisen.</li> <li>6. Die spätere Nutzung des betroffenen Waldweges für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bedarf gemäß § 16 (2) LWaldG der (schriftlichen) Gestattung des Waldbesitzers.</li> <li>7. Die Nutzung benachbarter, nicht beantragter Waldflurstücke zur Ablage von Material, Bodenaushub, Maschinen und Geräte sowie zur Befahrung ist untersagt.</li> <li>8. Die Beschädigung der angrenzenden Bäume ist auszuschließen.</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Waldweg wird aus der Planzeichnung entnommen. Im Zuge dessen wird vor dem Baubeginn ein Antrag auf zeitweilige Waldumwandlung gestellt, um die Erschließung der Teilfläche sicherstellen zu können. Dies wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	


Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>9. Die Vorgaben des vorbeugenden Waldbrandschutzes (§§ 20-23 LWaldG) sind einzuhalten.</p> <p>10. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist der zuständige Revierleiter, zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme Herr Ivo Geßner, 033703/6945390 oder 0175/7356875, zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.</p> <div data-bbox="190 539 1115 1166" style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  <p>rot: Geltungsbereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplan grün: betroffene Waldfläche</p> <p><b>Datenauszug Forstrevier Goßner</b>          Erstellt für Maßstab 1:11 000          Ersteller Ivo Gessner          Erstellungsdatum 25.07.2025</p> <p>ETRS_89_UTM_33N</p> </div>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<b>4. Zentraldienst der Polizei Brandenburg Schreiben vom 18.07.2025</b>		
<p>Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung wurde am 16.04.2024 vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg für das Plangebiet ausgestellt.</p>	
<b>5. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Schreiben vom 14.08.2025</b>		
<p><b>Bergbauberechtigungen</b></p> <p>Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.</p> <p>Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.</p> <p>Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die</p> <p>Anglo American Exploration Germany GmbH Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 65760 Eschborn</p> <p>Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell innerhalb der Begründung in Kapitel 4.12 Bergbau ergänzt.</p> <p>Des Weiteren wurde nachträglich zur frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme der Anglo American Exploration Germany GmbH eingeholt. Diese bestätigen in einem Schreiben vom 06.11.2025, dass eine Bergbauberechtigung nicht vorliegt und eine Überschneidung oder Beeinträchtigung mit potentiellen Erkundungsarbeiten nicht gegeben ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Information wird ebenfalls in der Begründung zu den</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>bergrechtlichen Betriebsplanes, der die vorgesehenen Arbeiten (z.B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreibt.</p> <p>Auskünfte zum Planungsstand können bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden. Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.</p> <p>Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.</p> <p><b>Geologie:</b></p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR <a href="https://bohranzeige-brandenburg.de">https://bohranzeige-brandenburg.de</a> wird verwiesen.</p> <p><b>Hinweise:</b></p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p>	<p>Entwurfsunterlagen hinweislich in Kapitel 4.12 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die kommenden Verfahrensschritte werden direkt Shape Dateien bzw. XPlan gml. Dateien versandt.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass -TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten werden zur förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend bereitgestellt</p>	
<p><b>6. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Schreiben vom 06.08.2025</b></p>		
<p>Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.</p> <p>Bei Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Versorgung des Plangebietes möglich. Zur Festlegung einer technischen Lösung für die Versorgung des Bebauungsgebietes mit Elektroenergie benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen. Eine zeitnahe Beteiligung im Rahmen einer weiterführenden Erschließungsplanung ist unbedingt erforderlich.</p> <p>Um eine elektrotechnische Erschließung vorzubereiten, ist eine Beauftragung durch den Erschließungsträger erforderlich. Ihren Auftrag mit aussagekräftigen Planunterlagen und fachlich fundierten Informationen zum benötigten Leistungsbedarf senden Sie bitte an <a href="mailto:Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de">Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de</a>.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Die Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzelentwicklung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzeln erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 035752 36 0, Ortrander Str. 12 in 01945 Ruhland, im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.</p> <p>Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.</p> <p>Sollten lagebedingt Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an Leistungskunden@mitnetz-strom.de zu erteilen.</p>		

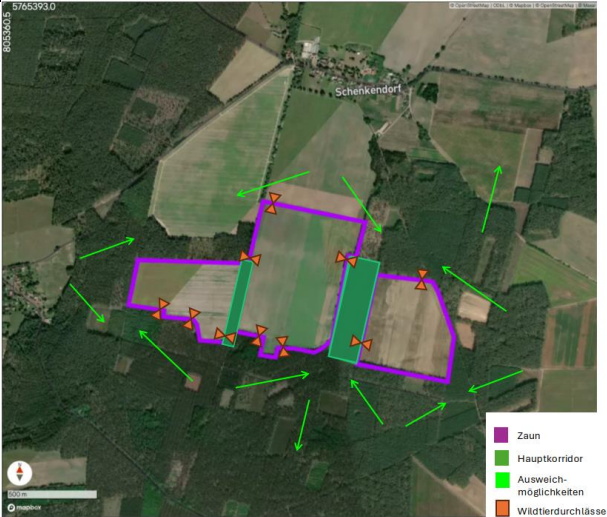
Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
		
<p><b>7. Primagas Energie GmbH</b> <b>Schreiben vom 14.07.2025</b></p>		
<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>8. Landkreis Dahme-Spreewald</b> <b>Schreiben vom 20.08.2025</b></p>		
<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	



Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Für sich daraus entwickelnde nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, um die Beeinträchtigungen auf den unvermeidbaren Rest zu minimieren. Bei der Festsetzung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist die "Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen" (Licht-Leitlinie) des Landes Brandenburg vom 16. April 2014 (ABl./14, Nr. 21, S. 691), geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021 (ABl./21, Nr. 40, S. 779) anzuwenden sowie bereits die künftige Aktivierung des §41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Auswirkungen der mit der Planung beabsichtigten Vorhaben auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut Boden und Biotope, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen. Dementsprechend ist ein Ausgleich durch konkrete Maßnahmen zur Kompensation festzusetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" im Plangebiet zu erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu beschreiben und darzustellen. An anderer Stelle vorgesehene Kompensationsflächen und -maßnahmen</p>	<p>Bebauungsplan sowie in den Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p><b>Umweltbericht wird folgend ergänzt:</b></p> <p><i>Eine Beleuchtung der Agri-PV-Anlage ist nicht zulässig. Ausnahmsweise darf die Agri-PV Anlage zur Abwehr unbefugten Zutritts, zur Behebung technischer Defekte oder für landwirtschaftliche Aktivitäten für die hierfür notwendige Dauer beleuchtet werden.</i></p> <p><i>Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung ist nicht erlaubt, so dass insbesondere keine zusätzliche Störung von nachtaktiven Tieren zu erwarten ist.</i></p> <p><i>Zur Gefahrenabwehr und Wartungserfordernissen ist die Installation von bedarfsfunktionalen Beleuchtungseinrichtungen geplant. Die Licht-Leitlinie (2014) werden beachtet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>nach unten gerichtetem Lichtkegel,</i></li> <li>• <i>nur die notwendig zu beleuchtenden Bereiche, für die Dauer der notwendigen Zeit (z.B. Bewegungsmelder oder Landwirtschaft),</i></li> <li>• <i>insektenfreundliche Lichtquellen verwenden (z. B. LED) sowie</i></li> <li>• <i>vollständig geschlossene Leuchtmittel.</i></li> </ul> <p>Die Eingriffsregelung bzw. die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird zu den Entwurfsunterlagen vorgelegt und abschließend dargelegt.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>aufgrund einer unzureichenden Flächenverfügbarkeit im Plangebiet selbst sind ebenfalls konkret im Plandokument festzusetzen. Alternativ können städtebauliche Verträge, welche die Kompensation gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB im Detail regeln, im Plandokument verankert werden.</p> <p>Der aktuelle "Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze" (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 (ABl./24, Nr. 31, S. 667) ist zu beachten.</p> <p>Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten zu ermitteln, die im Plangebiet vorkommen können (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft werden. Sollten Arten beeinträchtigt werden, sind geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorbereitend in einem Konzept festzulegen, welche im folgenden Baugenehmigungsverfahren umzusetzen sind.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten.</p> <p>Die Baumschutzverordnung des Landkreises Dahme-Spreewald (BaumSchV LDS) bzw. die Baumschutzsatzung des Amtes Unterspreewald sind bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Unterlagen sowie Gutachten sind erstellt worden (AFB) und die daraus resultierenden Artenschutzrechtlichen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen haben finden Eingang in die Entwurfsunterlagen zum vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt bei einer externen Kompensation der ermittelten, aus der Umsetzung der Planinhalte resultierenden, Beeinträchtigungen i. S. des § 1a Abs. 3 BauGB die klare Benennung der Flächen und Maßnahme in einer Festsetzung oder einen eindeutigen Verweis auf den zugehörigen, die Kompensation regelnden städtebaulichen Vertrag im Plandokument.</p> <p>Aktuell widerspricht sich der Entwurf des Umweltberichtes in Hinblick auf die Beeinträchtigungen und das damit verbundene Erfordernis einer Kompensation in den Punkten 2.4.2. 2 und 3.1.1. Unter Punkt 2.4.2.2 wird die Aussage "... Im Bereich der Bodenversiegelungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut durch den damit einhergehenden Verlust der Bodenfunktion nicht erheblich. ..." getroffen. Gleichzeitig wird unter Punkt 3.1.1 in einer Eingriffsbilanzierung die durch die technischen Anlagen und Erschließungswege anfallende Bodenversiegelung zur Ermittlung des Kompensationssumfanges berechnet und dargestellt.</p> <p>Im Umweltbericht Punkt 2.4.1 ist auf die, als anlagebedingter Wirkfaktor, benannte Barrierewirkung der drei eingezäunten Sondergebietsabschnitte näher einzugehen und eine Wirkung auf das Schutzgut Tiere zu prüfen. Insbesondere in Hinblick auf den vorhandenen und ausgegrenzten Feldweg im südwestlichen Bereich des Plangebietes kann mit einer einfachen Anpassung der Einzäunung entlang der Wegestrukturen (Abstand von mindestens 10 m auf jeder Wegseite) von diesem eine zusätzliche Funktion als Querungskorridor übernommen werden und die räumliche Durchlässigkeit für wandernde Großsäugerarten erheblich verbessert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Bei der Entwurfslegung werden entsprechende Flächen klar und hinreichend dargelegt, um etwaige Kompensationsflächen klar und verbindlich festzusetzen. Diese werden ebenfalls im Durchführungsvertrag festgehalten.</p> <p>Der vorgebrachte Widerspruch wird durch eine geeignete Formulierung aufgelöst. Die Eingriffsbilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen betreffen das Schutzgut Biotope. Aus diesem Grund wurden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als „nicht erheblich“ bewertet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Entwurf werden Änderungen berücksichtigt (geänderte Einfriedung, zusätzliche Wildtierdurchlässe, Berücksichtigung der Querungskorridore), um der Barrierewirkung entgegenzutreten.</p> <p>Der Empfehlung, einen größeren Abstand zu beiden Seiten der Wege einzuhalten, wird gefolgt. Die Einzäunung im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf entlang der Wegestrukturen wird angepasst. Ein Abstand von mindestens 10m auf jeder Wegseite wird gewährleistet. Es wird auch auf bestehende Querungskorridore Rücksicht genommen und durch zusätzliche Wildtierdurchlässe (mit der Jagdgenossenschaft am 09.04.2026 abgestimmt, voraussichtlich 10 Durchlässe) bereits honoriert. Der Querungskorridor Nord-Süd wird ebenfalls im in der Entwurfslegung weiterhin berücksichtigt.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Für die Maßnahme CEF 1 zur Feldlerche sind die dargestellten Abmessungen und Lagevorgaben der Lerchenfenster als zwingende Mindestvorgaben zu werten. Eine angemessene und technisch vertretbare Vergrößerung der Fensterfläche zur Erhöhung des Bruterfolges ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sinnvoll und zu prüfen. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt die zeitliche Ausweitung des Monitorings der Feldlerche und ihrer Bruterfolge auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, um belastbare Daten für den Themenkomplex zu Feldlerchen in Agri-PV-Anlagen zu erhalten. Die Erfassungen können dabei allerdings auf ein Intervall von je zwei Jahren gestreckt werden (Erfassung in Jahr 1, Jahr 3 und Jahr 5).</p>	 <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Während der Abstimmung mit uNB wurden die Maße der Feldlerchenfenster auf 6 m x 6 m festgesetzt.</p> <p>Festsetzungen hinsichtlich des Monitorings werden in die Planunterlagen mit aufgenommen.</p>	
<p><b>Untere Wasserbehörde</b></p> <p>Die Lagerung bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Trafo) muss gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde mit allen relevanten Unterlagen (Angaben zum Betreiber; zum Standort; zur Abgrenzung der Anlage; zu den wassergefährdenden Stoffen mit Lagermenge, mit denen in der Anlage umgegangen wird; bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweisen sowie Aussagen zu technischen und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind etc.) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich beantragt werden.</p> <p>Alle Anlagen müssen so errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Alle Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.</p> <p>Sofern Feuerlöschbrunnen errichtet werden sollen, sind diese bei der unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Errichtung mit Angaben zum Standort (Gemarkung, Flur und Flurstück), durchführendes Brunnenbauunternehmen, voraussichtliche Tiefe und Angaben zum Wasserbedarf zu beantragen. Es muss die Erstellung von Schichtenverzeichnissen der erstellten Bohrungen gemäß DIN 4022 erfolgen. Die Brunnen sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszubauen. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchbohrt, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Der Brunnenkopf ist so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. An dem abzuteufenden Brunnen sind Leistungspumpversuche zum Nachweis des Wasserdargebots zu erbringen.</p> <p>Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern. Der Bau und Betrieb der Regenentwässerungssysteme haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024) zu erfolgen. Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten.</p>		

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p><b>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spree-wald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Bei Wartungs- oder Reinigungsarbeiten an den Agri-Photovoltaikanlagen sollte der Landwirt in seiner Bewirtschaftung bzw. Ernte nicht eingeschränkt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass ein stetiger Austausch mit dem Landwirt besteht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ebendieser stetige Austausch wird auch von Vorhabenträgerseite unterstützt.</p>	
<p><b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b></p> <p>Die Zufahrten von den öffentlichen Verkehrsflächen zu den jeweiligen Bereichen bzw. Teilflächen für die Agri-Photovoltaikanlagen sowie die aus brandschutztechnischer Sicht erforderlichen Zufahrten für die Feuerwehr zu Löschwasserentnahmestellen und dergleichen sind öffentlich rechtlich zu sichern.</p> <p>Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 zur Höhe der baulichen Anlagen wird empfohlen, Geländebezugshöhen festzulegen.</p> <p>Die Größe der ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen (z. B. Batteriespeicheranlagen) sollte in der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 konkret benannt sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das gewachsene Gelände wird grundsätzlich bereits über das hinweislich aufgeführte Vermessungsraster dargelegt. Für die vorliegende Flächengröße des Geltungsbereiches ist hier bereits in hinreichender Präzision eine Datengrundlage vorbereitet worden. Die dargelegten Höhenpunkte spiegeln prinzipiell die vorgeschlagenen Geländebezugshöhen wider und können bei der Prüfung des unteren Höhenbezugs-punktes herangezogen werden.</p> <p>Eine zusätzliche Größenbegrenzung der ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen ist städtebaulich nicht erforderlich. Die maximal zulässige Flächeninanspruchnahme/Versiegelung wird bereits über das festgesetzte Maß der</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p><b>Brandschutzdienststelle</b></p> <p>Seitens der Brandschutzdienststelle gibt es derzeit keine ergänzenden Hinweise und grundsätzlich auch keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Detaillierte Abstimmungen zur Zugänglichkeit sowie zur Löschwasserversorgung sollen gemäß der Begründung des Bebauungsplanes im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>baulichen Nutzung (GRZ) verbindlich begrenzt. Zudem ist die Lage und Zuordnung der Nebenanlagen im Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) eindeutig dargestellt und damit planerisch nachvollziehbar gesteuert. Die durch Nebenanlagen ausgelösten Eingriffe sind darüber hinaus im Umweltbericht bereits in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung und Feuerwehrezufahrt wird in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr überprüft. Nach derzeitigem Planungsstand kann hierfür vorrangig auf vorhandene landwirtschaftliche Infrastruktur (z. B. Wege/Entnahmestellen) zurückgegriffen werden. Etwaige erforderliche Ergänzungen werden im weiteren Verfahren festgelegt bzw. im Genehmigungsverfahren nachgewiesen.</p>	
<p><b>Ordnungsamt</b></p> <p><u>Untere Jagd- und Fischereibehörde</u></p> <p>Aus Sicht der unteren Jagdbehörde gibt es Bedenken zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, da die betroffenen Jagdflächen (im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Schenkendorf) sowohl durch die Voruntersuchungen und kommenden Untersuchungen der Flächen als auch durch die nicht unerhebliche Bauzeit und den folgenden Wartungstätigkeiten sowie durch die Umzäunung der Flächen und der Anlage selbst erheblich von den Maßnahmen betroffen sind bzw. sein werden. Durch den Neubau, Rückbau und Wartungen wird es neue bzw. veränderte Einflüsse auf den Wildbestand, das Jagdrecht bzw. Jagdausübungsrecht geben.</p>	<p>Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen der Jagdausübung und zu Störwirkungen auf wildlebende Tiere durch Voruntersuchungen, Bauphase, Betriebs-/Wartungsverkehr sowie durch Einfriedungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Konfliktminderung wird das Einfriedungs- und Erschließungskonzept im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf weiterentwickelt (u. a. höhere Durchlässigkeit/Querungsmöglichkeiten).</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Die Planung einschließlich der Begründung berücksichtigt weder die absehbaren Einflüsse auf den Wildbestand noch die Jagdnutzungsrechte hinreichend. In der Begründung fehlen entsprechende Ausführungen. Etwaige Voruntersuchungen lt. Anlagen beziehen sich nicht auf den vorhandenen Bestand etwaiger Wildarten nach dem geltenden Jagdrecht. Nicht berücksichtigt werden bezüglich der Jagdnutzung, einschließlich der Hegemaßnahmen, z. B. Einschränkungen der Zuwegungen, der Flächennutzbarkeit und Störeinflüsse.</p> <p>Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten sollten zu den Untersuchungen bzw. geplanten Baumaßnahmen angehört oder informiert werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind unabhängig von den Einschränkungen des Nutzungsrechtes verantwortlich für die Hegepflicht und die Tierseuchenprävention. Nicht zuletzt ist die Wildschadensregulierung unter den genannten Bedingungen erschwert, deren Haftung i. d. R. die Jagdausübungsberechtigten privat übernehmen.</p> <p>Unter Beachtung der o. g. Ausführungen erscheint die Vernachlässigung des Jagd-ZJagdausübungsrechtes im Planvorentwurf daher äußerst bedenklich. Die örtlichen Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft Schenkendorf sind als direkt Betroffene der gesamten Fläche der Baumaßnahmen zu informieren/anzuhören. Die jagdrechtlichen Belange sind im Rahmen des weiteren Planverfahrens zu berücksichtigen, die Ergebnisse der gebotenen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind in der Begründung darzulegen.</p> <p>Zu möglichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sollte es ebenfalls eine Rücksprache mit den örtlichen Jagdausübungsberechtigten und der Jagdgenossenschaft Schenkendorf geben.</p>	<p>Der Anregung auf Ergänzungsbedarf in Begründung und Umweltbericht wird gefolgt: Nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft wurden Maßnahmen entwickelt (z.B. geänderte Einfriedung, zusätzliche 10 Wildtierdurchlässe und Berücksichtigung der Querungskorridore), um die Einflüsse auf den Wildbestand zu minimieren. Es sind keine zusätzlichen Gutachten notwendig.</p> <p>Der Wunsch nach frühzeitiger Einbindung der Jagdausübungsberechtigten wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Abstimmung mit dem Vorstehenden der Jagdgenossenschaft (Gespräch in der Gemeinde Steinreich am 06.11.2025 und Stellungnahme vom 09.04.2026) zu Bauablauf, Zuwegungen und zur Ausgestaltung der Einfriedungen sowie der Wildtierdurchlässe vorgenommen.</p> <p>Privatwirtschaftliche oder haftungsrechtliche Regelungen sind jedoch nicht Gegenstand von Bebauungsplan-Festsetzungen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wird so ausgestaltet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen gegenüber dem Vorentwurf reduziert werden (insbesondere durch das geänderte Einfriedungskonzept und ergänzende Wildtierdurchlässe). Der Umfang der notwendigen Maßnahmen wurde mit dem Vorstehenden der Jagdgenossenschaft abgestimmt (siehe auch oben Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Möglichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen –</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine umzäunte Photovoltaik-Anlagenflächen gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 8 BbgJagdG als befriedete Fläche deklariert wird und somit als bejagdbare Fläche wegfällt. Da in Brandenburg eine Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke vorgegeben ist, kann es nach Baufertigstellung dazu kommen, dass der Jagdbezirk und die dazugehörige Jagdgenossenschaft untergehen, da die Jagdgenossenschaft jetzt schon sehr klein ist.</p> <p>Über den Vorsteher der Jagdgenossenschaft können die Kontaktdaten der Jagdpächter in Erfahrung gebracht werden:</p> <p>Vorsteher: Herr Heinz-Peter Frehn ,Schöneiche 11, 15938 Steinreich</p>	<p>sind nicht Gegenstand von Bebauungsplan-Festsetzungen.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche jagdrechtliche Folgen einer Einfriedung (Ruhens der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG i. V. m. § 5 BbgJagdG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das angeführte BJagdG § 6 i.V.m. dem BbgJagdG §5 Abs. 1 Nr. 8 bietet keine Grundlage für eine Befriedung, da sich diese auf „eingezäunte Betriebsgelände“ (bspw. Hof- oder Gewerbeflächen) beziehen. Es handelt sich allerdings nach DINSPEC 91434 um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Befriedung würde darüber hinaus dem BbgJagdG §1 Abs. 2 Nr. 4 entgegenstehen, weil die Wildschadensprävention erschwert wird.</p> <p>Unabhängig von der jagdrechtlichen Einordnung wird das Einfriedungskonzept im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf so geändert, dass Barrierewirkungen reduziert werden (Einzäunung in Teilbereichen statt großflächig, zusätzliche Wildtierdurchlässe/Querungsmöglichkeiten, Berücksichtigung von Querungskorridoren). Damit wird das Risiko einer erheblichen Einschränkung von Wildbewegungen und Jagdausübung gegenüber dem Vorentwurf vermindert.</p> <p>Etwaige organisatorische Folgen für Jagdbezirk oder Jagdgenossenschaft sind fachrechtlich zu beurteilen und werden nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt. Sie werden jedoch als abwägungsrelevanter Hinweis in der Begründung dargestellt.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p><b>Kataster- und Vermessungsamt</b></p> <p>Die vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung entspricht im Wortlaut nicht den Ausführungen unter Punkt 4.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches" (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABI. BB Nr. 17 vom 2. Mai 2018, S. 389).</p> <p>Auf der Planzeichnung fehlen die erforderlichen Angaben zur der von der Planung betroffenen Gemarkung und Flur.</p> <p><b>Bauleit- und strategische Planung</b></p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit dem "Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage und Landwirtschaft" nach § 11 BauNVO eine Nutzung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB allgemein festsetzt. Um den, für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlichen Vorhabenbezug zu erreichen, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB ergänzend festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.</p> <p>Die Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes über bestehende landwirtschaftlich genutzte Feld- und Ackerwege ist rechtlich zu sichern. Ein entsprechender Nachweis zur Sicherung der Umsetzbarkeit der Planung und dem damit verbundenen Planerfordernis, z. B. über einen städtebaulichen Vertrag, ist spätestens zum Satzungsbeschluss als Bestandteil der Planung beizulegen.</p> <p>Der unter Punkt 4.3 der Begründung erläuterte beabsichtigte vollständige bzw. rückstandslose Rückbau der Anlage nach Beendigung des Betriebes sollte ebenfalls über einen städtebaulichen Vertrag i. S. einer Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB i. V. m. § 72 Abs. 2 BbgBO rechtlich gesichert werden. Für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sollte der Gemeinde eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder eine gleichwertige Sicherheit gewährleistet sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden in Abstimmung mit dem Kataster- und Vermessungsamt entsprechend konkretisiert und das erforderliche Angaben werden ergänzt.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden im Bereich der Art der baulichen Nutzung wird der entsprechende Passus ergänzt (siehe textliche Festsetzung 1.1 und in der Begründung in Kap. 4.1).</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes über bestehende landwirtschaftlich genutzte Feld- und Ackerwege wird rechtlich gesichert werden. Die Inhalte wurden in Kap. 4.8 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte werden Gegenstand des Durchführungsvertrages.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Die Gemeinde Steinreich verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Beabsichtigt ist daher den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Die unter Punkt 1.4 der Begründung erläuterten dringenden Gründe für eine vorzeitige Planung sind nachvollziehbar. Dass die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird, wird in der Begründung festgestellt, aber nicht erläutert. In einem Vorgespräch mit dem Sachgebiet Bauleit- und strategische Planung wurde hierzu abgestimmt, dass begleitend zur Planung eine informelle Planung zur Ansiedlung von Photovoltaikanlagen oder auch nur Agri-Photovoltaikanlagen erstellt wird, die spätestens zum Satzungsbeschluss durch die Gemeinde beschlossen sein muss, um den entsprechenden Regelungscharakter zu erhalten. Die gemeindliche Regelung entsprechender Anlagen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf dem Gemeindegebiet ist unter Beachtung der derzeitigen Antragsflut von Solaranlagen von besonderer Bedeutung. Ohne eine entsprechende Regelung seitens der Gemeinde kann eine städtebaulich geordnete Entwicklung nicht garantiert werden.</p> <p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der einleitende Absatz unter dem Punkt Verfahrensvermerke in der Begründung (Seite 33) sollte diesbezüglich korrigiert werden. Auch der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehörende Durchführungsvertrag sollte hier benannt werden.</p> <p>Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB, PlanZV, BNatSchG, WHG, BbgWG).</p>	<p>Die informelle Planung eines Ortsentwicklungskonzeptes Agri-PV für die Gemeinde Steinreich wurde erstellt und separat der Gemeindevertretung vorgestellt und in der Sitzung am 26.03.2026 zur Kenntnis genommen. Dieses Planwerk sichert begleitend die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für den Bereich der Agri-PV in der Gemeinde.</p> <p>Der Satz unter den Verfahrensvermerken in der Begründung auf Seite 33 wird korrigiert.</p>	
<p><b>9. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom 21.08.2025</b></p>		
<p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Errichtung des Solarparks ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Für die Kompensationsflächen schlagen wir die Randbereiche vor, um eine Verschattung der Solarmodule und Eingriffe in den Gehölzbestand zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Es grenzen Waldbestände aus Kiefern, Eichen und Robinien an. In Nord-Süd-Richtung verläuft ein Flurgehölzstreifen aus Ahorn, Linde, Eiche, Robinie, z. T. auch mit Neupflanzungen. Die Bäume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die in diesem Bereich vorhandenen Lesesteinhaufen mit z. T. recht großen Findlingen sind als Biotop zu erhalten. Es wird angeregt zur Kompensation weitere Lesesteinhaufen anzulegen.</p> <p>Das Plangebiet wird zum Kartoffel-, Gemüse- und Energiepflanzenanbau, z. T. unter Bewässerung genutzt. Es wird angeregt, die Solaranlagen aufzuständern und unter Solarmodulen eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen (Agri-PV).</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an <a href="mailto:info@landesbuero.de">info@landesbuero.de</a>.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Forst steht die Planung im engen Austausch mit der Forstbehörde und dem Revierförster. Die Waldbereiche werden nicht tangiert und entsprechende Abstände werden planerisch eingehalten und festgesetzt (siehe Abstände im VEP).</p> <p>Die Landwirtschaft bleibt durch das Konzept der Agri-PV-Anlagen weiterhin als Nutzung erhalten. Neben der Energieerzeugung durch die Agri-PV-Anlagen, bleibt die Kulturlandschaft im Wesentlichen erhalten, da Fläche weiterhin durch die landwirtschaftliche Hauptnutzung nach DIN SPEC 91434 belegt bleibt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>10. Land Brandenburg - Landesbetrieb Straßenwesen Schreiben vom 29.08.2025</b></p>		
<p>nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Vorhaben stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf dem Vorhaben grundsätzlich zu.</p> <p>Gegenstand der Planung ist ein Solarpark, der über die Ortslage Schenkendorf verkehrlich erschlossen werden soll.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Geltungsbereich befindet sich im ausreichenden Abstand zu den im Umkreis liegenden Landesstraßen L 712 und L 711. Konflikte mit dem Anbauverbot gemäß § 24 BbgStrG sind nicht zu erwarten.</li> <li>2. Vorsorglich weist der LS auf folgenden Sachverhalt hin: Die Solaranlage ist eine bauliche Anlage, welche über die „Erdgleiche“ herausragt und mit dem Erdboden verbunden ist. Straßenrechtlich wird sie daher als hochbauliche Anlage im</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der vorsorgliche Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p>Sinne des § 24 BbgStrG bewertet, welche aufgrund ihres Erscheinungsbildes und ihrer Nutzung geeignet ist, die Sicht zu behindern oder die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu lenken. Es ist seitens des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass eine Blend- und Flimmerwirkung auf die Straße bzw. für alle Verkehrsteilnehmer jeder Zeit ausgeschlossen wird. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.</p>	<p>Die in Rede stehende L 712 quert Glienig in Nord – Süd Richtung und die L711 Schenkendorf in Ost-West-Richtung. Der nächstgelegene Abstand der geplanten PV-Anlage zur L 712 beträgt ca. 530 m. Der Bereich der von möglichen Auswirkungen, ausgehend von der Agri-PV Anlage auf die L 712, betroffen sein könnte, ist durch eine Bewaldung abgeschirmt. Die geplante PV - Anlage befindet sich in einem Mindestabstand von 650 m zur L 711. Zwischen der PV-Anlage und der Straße befinden sich Wohnhäuser und zahlreiche Baumstrukturen, die die Sicht auf die PV-Anlage abschirmen. Des Weiteren handelt es sich bei den Modulen um Tracking-Systeme, die nicht dauerhaft auf die L 712 ausgerichtet sind, sondern der Sonneneinstrahlung folgen. Dadurch sind die Module nur selten in Richtung der Landesstraße orientiert. Zudem verläuft der relevante Ausfallwinkel über weite Strecken senkrecht zur Moduloberfläche, sodass eine direkte Reflexion in Richtung der L 712 nahezu ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass die PV-Module in Bezug auf die L 711 und die Wohnbebauung orthogonal ausgerichtet sind und somit eine Blendwirkung höchstwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Blend- und Flimmerwirkung auf die Straßen L711 und L712 bzw. für alle Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten sind. Die Begründung wurde, um die genannten Inhalte in Kap. 3.3.2. ergänzt.</p> <p>Es bedarf keiner Planänderung und keiner weiteren (Blend-)Gutachten.</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
<p><b>1. Bürger 1</b> <b>Schreiben vom 15.07.2025</b></p>		
<p>„Konkret beträgt der Abstand zur Wohnbebauung in Schenkendorf ca. 600m, während in Glienig lediglich ein Abstand von ca. 300m eingehalten wird. Diese Unterschiede werfen für mich grundlegende Fragen zur Gleichbehandlung und zur Verhältnismäßigkeit auf. Eine planerische Entscheidung, die ohne nachvollziehbare Gründe in verschiedenen Ortsteilen unterschiedliche Schutzabstände festlegt, ist im Rahmen der Abwägung unverhältnismäßig und fragwürdig.</p> <p>Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:</p> <p>1. Worin begründet sich der geringe Abstand der geplanten Agri-PV-Anlage in Glienig zur Wohnbebauung?</p> <p>2. Wurde eine einheitliche Bewertungsgrundlage oder Abwägungsmatrix für die Festlegung der Standorte zugrunde gelegt und veröffentlicht?“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass es keine Bestimmungen gibt, wie viel Abstand PV oder Agri-PV Anlagen zu Wohngebieten halten müssen. Diese Entscheidung wird von Einzelfall zu Einzelfall getroffen.</p> <p>Die unterschiedlich formulierten Mindestabstände resultieren aus einer gemeinsamen Ortsbegehung vom 25.03.2023 gemeinsam mit einer Landschaftsplanerin, Gemeindevertretern und der ortsansässigen Bürgerschaft. Hieraus wurden die in Rede stehenden Abstände als angemessen und adäquat formuliert und festgehalten. Diese unterschiedlichen Distanzen sind das Resultat der vorliegenden Ortsgegebenheiten. Schutzfunktionen gegenüber der Wohnbebauung werden in beiden Planverfahren hinreichend gewürdigt und eingehalten. Klarstellend bleibt festzuhalten. Der höhere Abstand bewirkt keine wahrnehmbaren Minderungen bei Geräusch oder Blendwirkungen. Beide sind bereits bei 300m hinreichend erfüllt und gesichert.</p> <p>Die Fragestellung zielt auf Alternativstandorte ab. Hierzu ist grundsätzlich zu sagen, es können nur Flächen in die Betrachtung miteinbezogen werden, zu denen die Eigentümer auch die Bereitschaft aufweisen, gleich deren Eignung. Des Weiteren wurde in Kap. 3.4 der Begründung eine Alternativenbetrachtung durchgeführt, worin</p>	

Anregungen, Bedenken, Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschluss
	<p>erläutert wird, dass für ein Vorhaben der Agri-PV jegliche land-wirtschaftliche Flächen herangezogen werden können.</p> <p>Darüber hinaus befinden sich die Flächen gemäß dem Energie-Portal Brandenburg innerhalb der durch die EEG 2023 als geeignet festgelegten Flächen für Photovoltaik und den potenziellen Freiflächen für Agri-Photovoltaik aufgrund einer Bodenzahl von <math>\geq 23</math>. Die folgende Darstellung zeigt die geeigneten Freiflächen für Photovoltaik EEG2023 mit einer Bodenwertzahl <math>&lt; 23</math> in dunkelgrüner Farbe und die potenziellen Freiflächen für Agri-Photovoltaik EEG2023 mit einer Bodenwertzahl <math>&gt; 23</math> in hellgrüner Farbe). Es lässt sich also ableiten, dass das Plangebiet grundsätzlich für die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage gut geeignet ist. Dies wurde außerdem in einem Ortsentwicklungs-konzept ausgearbeitet, welches der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Hier sind potenziell mögliche Standorte für Agri-PV im Gemeindegebiet anhand von (infrastrukturellen) Kriterien erarbeitet worden.</p>	